

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Cloppenburg
in 49661 Cloppenburg



Präambel

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Cloppenburg ist bestrebt, die in ihrer Trägerschaft befindlichen Friedhöfe als Orte des Friedens für Lebende und Tote zu gestalten. Abschied und Erinnerung, Trauer und Tod, die Erlösung durch das Kreuz Jesu Christi und die darauf sich begründende Hoffnung auf Auferstehung sollen hier einen angemessenen Ort finden. Diesem Anliegen dient die nachstehende Satzung.

Im Namen Jesu Christi gedenken wir der Verstorbenen auf unseren Friedhöfen namentlich.

Cloppenburg, im November 2020

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	Seite 4
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	
§ 2 Friedhofsverwaltung	
§ 3 Schließung und Entwidmung	
Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften	Seite 5
§ 4 Öffnungszeiten	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	
Abschnitt 3: Allgemeine Bestattungsvorschriften	Seite 7
§ 7 Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung	
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	
§ 9 Ruhezeiten	
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	
Abschnitt 4: Grabstätten	Seite 8
§ 11 Arten und Größen	
§ 12 Ausheben und Schließen der Gräber	
§ 13 Kindergrabstätten	
§ 14 Reihengrabstätten	
§ 15 Wahlgrabstätten	
§ 16 Urnenwahlgrabstätten	
§ 17 Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen	
§ 18 Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen	
§ 19 Grabregister	

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

Seite 11

§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

§ 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

§ 23 Entfernung von Grabmalen

§ 24 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Abschnitt 6: Leichenkammer und Trauerfeiern

Seite 14

§ 25 Benutzung der Leichenkammer

§ 26 Trauerfeiern

Abschnitt 7: Gebühren

Seite 14

§ 27 Gebühren

Abschnitt 8. Übergangs- und Schlussvorschriften

Seite 15

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

Anlage zu § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung

Seite 16

**Friedhofssatzung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Cloppenburg
in 49661 Cloppenburg**

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Cloppenburg am 07.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Cloppenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit folgende Flurstücke der Gemarkung Cloppenburg 702:

Neuer Friedhof: die Flur 30, Flurstücke 191/11, 196/1, 196/11, 196/12, 198/8, 198/9 in Größe von insgesamt 1,7728 ha

Alter Friedhof: die Flur 28, Flurstück 19/26 in Größe von insgesamt 0,2465 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die ev. luth. Kirchengemeinde Cloppenburg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung oder Beisetzung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Cloppenburg bzw. in der Stadt Cloppenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung oder Beisetzung von Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetz.

(3) Ferner werden Personen bestattet oder beigesetzt, die vor ihrem Tod zwar außerhalb des Bereiches der Kirchengemeinde gelebt haben (z. B. Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich der Kirchengemeinde wohnhaft waren.

(4) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

**§ 2
Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Gemeindegemeinderat die Friedhofsverwaltung beauftragt.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3 **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen oder Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen oder Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 **Ordnungsvorschriften**

§ 4 **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren.
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.
3. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
5. Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
6. Zu lärmern und zu spielen.

7. An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungs- oder Beisetzungsfeiern Arbeiten auszuführen.

8. Von Beerdigungen Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen.

(4) Die Verbreitung von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Friedhof, z.B. von Grabdenkmälern über den familiären Zweck hinaus - speziell die Einstellung in das Internet - ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen bedürfen einer besonderen Begründung. Vom Verbot ausgenommen sind historisch wertvolle Grabdenkmäler sowie Denkmäler, die sich auf Grabstellen befinden, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen.

(5) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

(6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

(7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(8) Der Gemeindegemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. In der Zulassung ist Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.

(3) Handwerkliche Arbeiten sind bei dem Kirchenamt rechtzeitig vorher anzumelden.

(4) Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(5) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung

- (1) Bestattungen oder Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pfarramt und bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung oder Beisetzung leiten soll und wer darüber hinaus bei der Bestattung oder Beisetzung und bei der Trauerfeier gestaltend mitwirken soll.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung wird vom Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit dem Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Hinterbliebenen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Bei einer Bestattung oder Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte, ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (5) Nutzungsberechtigte für alle Grabarten der § 11 Abs. 1; a – f sind die Empfänger bzw. die Besitzer des Grabscheins oder der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.
- (7) Wenn bei einer Bestattung ein Denkmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder dergleichen von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Grabinhaber die Lasten zu tragen, die die Kosten verursacht.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen und sollen den Standards der deutschen Sarghersteller entsprechen. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem leicht abbaubaren, umweltverträglichem Material bestehen, das innerhalb der Ruhezeit (§ 9) vergeht. Die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Säрге dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Die Säрге dürfen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein (Normalgröße). Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Schmuck- oder Überurnen dürfen nicht höher als 0,50 m und nicht breiter als 0,30 m sein.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei allen Grabarten 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, ist neben der Genehmigung des Gemeindegemeinderates die Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde beizubringen.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Urnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte und Angehörige 1. Grades des/der Verstorbenen. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Gemeindegemeinderat kann seine Entscheidung vom Vorliegen des Einverständnisses weiterer verwandter oder verschwägerter Personen abhängig machen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung des Friedhofsträgers ist zuvor schriftlich einzuholen.
- (6) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

- (1) Grabstätten sind:
- a) Kindergrabstätten
 - b) Reihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen
 - f) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.
- (3) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.

(4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder im Alter von bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

(5) In einem Urnenwahlgrab dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Urnen dürfen auch in Wahlgräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden. In einem bereits mit einem Sarg belegten Wahlgrab dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(6) In einer bereits mit einer Urne belegten Erdwahlgrabstätte darf, außer in gesetzlich bestimmten Fällen, vor Ablauf der Mindestruhezeit keine nachträgliche Sargbestattung erfolgen.

(7) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstätten von Kindern:

Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m

b) Grabstätten von Erwachsenen:

Länge: 2,10 m Breite: 1,00 m

c) Urnenwahlgrabstätten:

Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

d) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen

Länge: 2,60 m Breite: 1,35 m

e) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

Länge: 1,30 m Breite: 1,30 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 12

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Kindergrabstätten

Kindergrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) vergeben werden. Das Nutzungsrecht für Kindergrabstätten kann nach 10 Jahren verlängert werden.

§ 14 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Aufforderung zum Abräumen eines Reihengrabes wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte oder öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(2) Überschreitet bei einer Bestattung oder Beisetzung die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet oder beigesetzt werden. Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- d) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Gemeindegemeinderates.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17

Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts von 25 Jahren, vergeben. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nur auf einem 40 cm tiefen Feld am Kopfende gestattet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen.

§ 18

Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts von 25 Jahren, vergeben. Angaben über den Beigesetzten dürfen nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in angemessener Größe angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Bezahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen.

§ 19

Grabregister

Der Gemeindevorstand führt ein Verzeichnis der Bestatteten, der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

Abschnitt 5

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 20

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Weitergehende besondere Gestaltungsvorschriften für Teile des Friedhofes werden in besonderen Bestimmungen geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.

(4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und die Grabstelle einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindegemeinderates zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/15.02.1928. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

(5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 21

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Gemeindegemeinderates unter Beachtung des § 22 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1:1 zu zeichnen. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderates zur Aufstellung eines Grabmales wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die Kirchliche Beratungsstelle für Kirchenkunst und wenn diese die Zustimmung dem Gemeindegemeinderat mitgeteilt hat.

(2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Signatur der Werkstatt darf nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte oder nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 20 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegkirchenrat das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung, die Mängel zu beseitigen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er auf die Mängel durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeindegkirchenrat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal zu sichern. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegkirchenrat die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gemeindegkirchenrates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. Kommt er dieser Pflicht bei einem Reihengrab nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit nach, kann der Gemeindegkirchenrat auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstigen Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 24

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

Abschnitt 6 Leichenkammer und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis einer vom Gemeindegemeinderat beauftragten Person betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Gemeindegemeinderates geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Särge sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes zu öffnen.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Verstorbene nicht einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehörte, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

Abschnitt 7 Gebühren

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 8
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28
Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden und alle neu zu verleihenden Nutzungsrechte.

§ 29
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung **tritt am 16.11.2020 in Kraft**. Gleichzeitig treten die zurzeit geltenden Bestimmungen vom 01.01.2017 außer Kraft.

Der Gemeindegkirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Cloppenburg.

Cloppenburg, den 07.10.2020

(Siegel)

(Pfarrer)

(Kirchenältester)

Anlage zu § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Cloppenburg in 49661 Cloppenburg

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Einfassungen aus Holz, Beton, Zement, Metall oder Kunststoff sind nicht erlaubt.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen an Stelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z. B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstätte Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört wird.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
11. Recycling ist der einfachste Weg zum Umweltschutz und um Kohlendioxyd (CO₂) sowie Rohstoffe zu sparen! Folglich bitten wir darum, den anfallenden Müll auf unseren Friedhöfen entsprechend den vorhandenen Behältnissen zu trennen.
12. Leitbild ist der grüne, blühende Friedhof. Grabstätten dürfen deshalb nur zu 2/3 der Gesamtfläche einschließlich der Einfassung mit Grabplatten oder Kies abgedeckt werden.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material,
 - c) das Anstreichen von Grabmalen.
3. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.
4. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
5. Das einzelne Grab soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
6. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
7. Es sollen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind.

III. Besondere Bestimmungen über Grabstättengestaltung

Die hier angegebenen Grabfelder unterliegen **besonderen Richtlinien**.

1) **Das Grabfeld N** stellt einen **Rasenfriedhof** dar.

In diesen Gräberfeldern sind die Grabdenkmale ohne sichtbaren Sockel am Kopfende aufzustellen. Davor ist ein Pflanzfeld von max. 0,40 m Tiefe anzulegen, die Restfläche bleibt Rasenfläche. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

- a) Als Denkmale sind nur handwerklich gearbeitete Steine zugelassen. Bei Einzelgräbern ist bei den Grabmalen ein Verhältnis Breite/Höhe von 1 zu 1,5 besser 1 zu 2 einzuhalten.
- b) Die Breite soll 55 cm nicht überschreiten. Bei vertiefter Inschrift ist diese handwerklich geschlagen einzuarbeiten. Die Denkmale sollen die Form einer Stele oder eines Kreuzes aufweisen.
- c) Auf mehrstelligen Gräbern dürfen Grabdenkmale mit einer maximalen Höhe von 0,80 m und einer maximalen Breite von 1,20 m aufgestellt werden. Flachliegende und geneigte Steine sind nicht zugelassen.

(2) **Das Grabfeld R** ist ein Rasenfriedhof für Urnenbeisetzungen.

(a) In diesem Grabfeld sind nur ebenerdige, quadratische Liegesteine zulässig mit den Abmessungen von mindestens 10 cm Stärke und 0,40 - 0,50 m Seitenlänge. Die Restfläche bleibt Rasenfläche.

(b) Nicht zugelassen sind Bepflanzungen und Grabeinfassungen. Blumen und Gestecke dürfen nur auf dem Liegestein abgelegt werden.